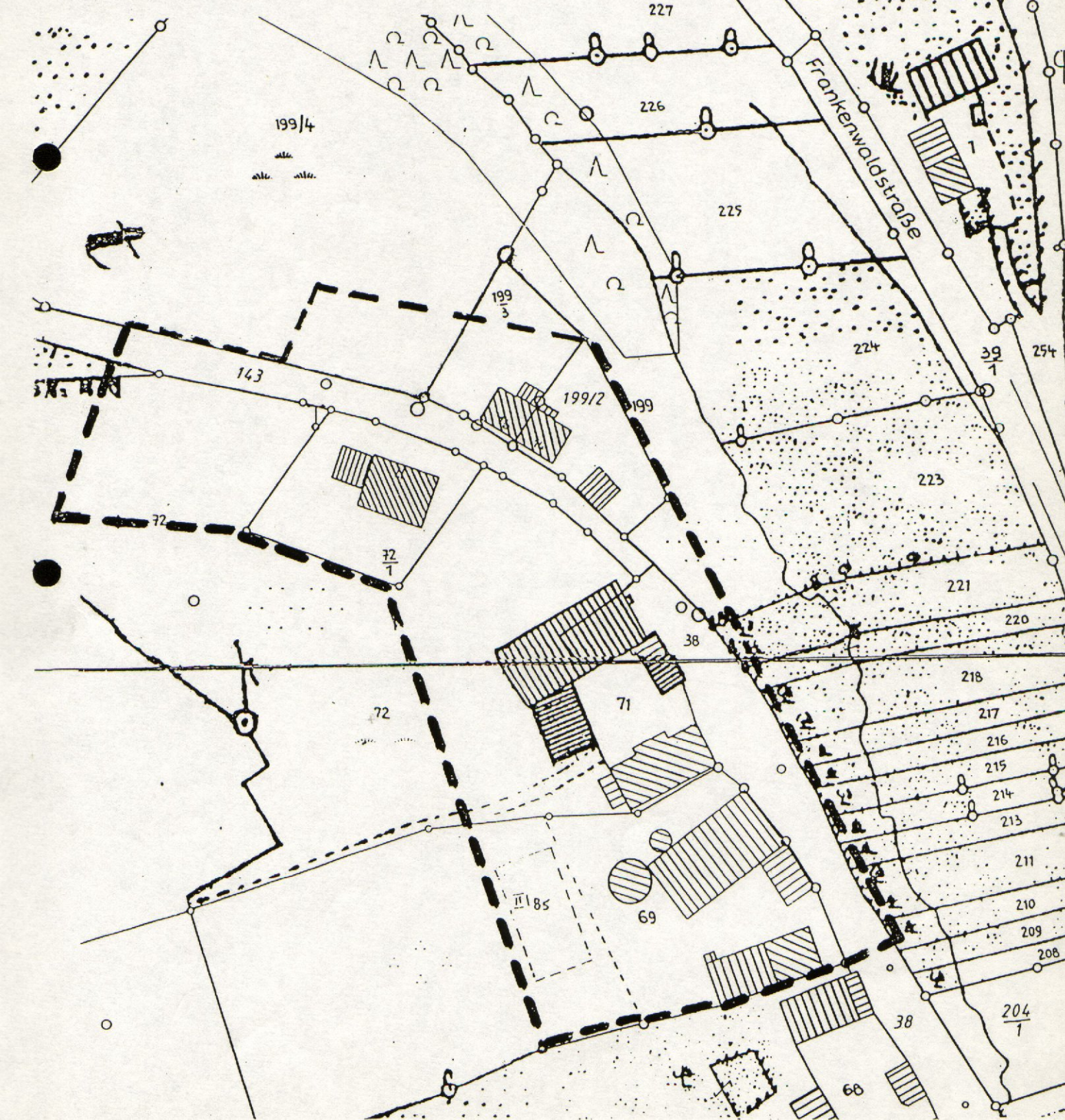


--- Grenze des Geltungsbereiches

HINWEISE:

- Für die Beseitigung des häuslichen Abwassers ist der Bau und Betrieb von ausreichend bemessenen Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe erforderlich.
- Der anstehende Wasserdruck beträgt 7,4 bar; die Wasser-Hausinstallationen sind mit Druckminderern auszurüsten.
- Die Bodenversiegelung ist auf das unabdingbar notwendige Maß zu beschränken.
- Lärm-, Staub- und Geruchsimmissionen, die durch die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Flächen entstehen, sind hinzunehmen.



Stadt Ludwigsstadt
612 II/schl

Entwicklungssatzung der Stadt Ludwigsstadt "Gerinneweg" Vom 13. November 1995

Aufgrund § 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) und gemäß Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993, (FN BayRS 2020-1-1-I) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke -BauNVO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), erläßt die Stadt Ludwigsstadt folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles werden im Bereich "Gerinneweg" unter Einbeziehung der Grundstücke Fl. Nrn. 72/1, 199/2, 199/3 und Teilflächen der Grundstücke Fl. Nrn. 38, 69, 71, 72, 143, 199 und 199/4 in der Gemarkung Lauenhain nach beigefügtem Lageplan (M. 1 : 1000) festgelegt.

Der beigefügte Lageplan mit Legende ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

(1) Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

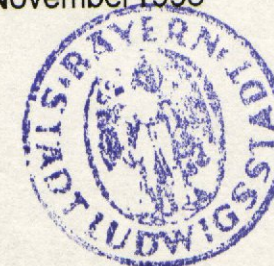
(2) Der Geltungsbereich wird als dörfliches Mischgebiet (MD) festgesetzt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.1995 in Kraft.

Ludwigsstadt, den 13. November 1995
Stadtverwaltung

Bayerlein
Erster Bürgermeister



Stadt Ludwigsstadt
612 be

Entwicklungssatzung der Stadt Ludwigsstadt „Gerinneweg“ vom 13. November 1995

Verfahrensvermerk

Der Stadtrat der Stadt Ludwigsstadt hat am 23.02.1995 den Erlaß einer Entwicklungssatzung beschlossen.

Die Beteiligung der Bürger gemäß § 34 Abs. 5 Satz 1 BauGB wurde durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt am 15. März 1995 durchgeführt. Der Entwurf der Entwicklungssatzung wurde hierzu vom 15.03.1995 bis 18.04.1995 öffentlich ausgelegt.

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 13.04.1995 angehört.

Der Stadtrat der Stadt Ludwigsstadt hat die Satzung endgültig am 29.06.1995 beschlossen.

Ludwigsstadt, den 15. November 1995
Stadtverwaltung

Bayerlein
Erster Bürgermeister



Für die Entwicklungssatzung wurde ein Anzeigeverfahren nach § 34 Abs. 5, § 22 Abs. 3, § 11 Abs. 3 BauGB durchgeführt. Das Landratsamt Kronach hat zum Abschluß des Anzeigeverfahrens mit Schreiben vom 18.10.1995, AZ 410-610-32/90, mitgeteilt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 15.11.1995 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ludwigsstadt gemäß § 34 Abs. 5, § 22 Abs. 3 BauGB bekanntgemacht worden; dabei wurde darauf hingewiesen, daß die Satzung im Rathaus Ludwigsstadt zu jedermanns Einsicht ab 15.11.1995 öffentlich ausgelegt wird. Die Satzung tritt am 01. Dezember 1995 in Kraft.

Ludwigsstadt, den 15.11.1995
Stadtverwaltung

Bayerlein
Erster Bürgermeister

